

der von Deutschland den Alliierten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen darstellt. Er erinnert an die Verhöre gegen die Beiträge in betreff der Stahlentlieferungen, der Entwaffnungsbedingungen, der Zahlung von 20 Milliarden Goldmark und der Bestraftung der Kriegsverbrecher. Er bemerkt ferner, daß Deutschland dadurch, daß es sich weigert, die ihm von den Alliierten in der Reparationsfrage zugestandene Erleichterungen anzunehmen, durch diese Tatsachen selbst gleichzeitig auf die verschiedenen Vorteile verzichtet, die ihm auf der letzten Konferenz zugestanden waren. Unter diesen Umständen gab Lord George Dr. Simons zu verstehen, daß, wenn die Deutschen bis zum Ablauf einer Frist, die bis Montag mittag läuft, nicht die Grundlagen des Pariser Abkommen über die Reparationen angenommen habe, die Alliierten beschlossen haben, Deutschland gegenüber sofort folgende Zwangsmaßnahmen in Anwendung zu bringen:

1. Besetzung von Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf durch die alliierten Truppen.

2. Erhebung von Abgaben auf den Verkaufspreis der deutschen Waren in den alliierten Ländern in einer Höhe, die jedes einzelne Land nach seinem Bedürfnis bestimmen kann.

3. Errichtung einer Zollgrenze am Rhein unter Aufsicht der Alliierten.

Der deutsche Abordnung wird außerdem klar und klar erklärt werden, daß etwa mögliche Abänderungen der in Paris getroffenen Bestimmungen nur die Art und Weise der Zahlungen betreffen dürfen, etwa in der Art der Herausziehung der vorgesehenen Jahreszahlungen von 42 auf 30.

Die deutsche Antwort auf die Note.

London, 4. März. (u.) Dr. Simons gab auf die Note der Alliierten folgende Antwort: Herr Präsident, meine Herren Delegierten! Die deutsche Delegation wird die Erklärungen des englischen Premierministers sowie die Dokumente, die ihr bereits übergeben worden sind und noch übergeben werden sollen, mit der vollen Ausführlichkeit prüfen, die sie infolge ihrer Wichtigkeit verdienen. Die Delegation wird ihre Antwort vor Montag abend geben. Ich lege schon jetzt Wert darauf, zu erklären, daß der Herr Präsident die Absichten der deutschen Regierung verkennt. Es wird nach unserer Ansicht nicht notwendig sein, die Maßnahmen des Deutschen zu ergreifen, die uns angekündigt worden sind. — Die Konferenz wird sich auf Montag vertagen, um die Antwort der deutschen Regierung abzuwarten. Man erklärt, daß Deutschland Vorschläge unterbreiten wird, die von den Vorschlägen vom Dienstag sehr verschieden sind. Es sei hierzu zu bemerken, daß nach dem Inhalt des Ultimatums die deutschen Vorschläge sich nur auf die Modalität der Zahlung beziehen werden.

Erwerbslosenfragen im Reichsrat.

Neue Vorschläge.

Der gemeinsame wirtschafts- und sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates beschäftigte sich mit den Forderungen der Gewerkschaften, Betriebsräte und Erwerbslosen im Industriebezirk Chemnitz und Greiz für die Erwerbslosenfürsorge. Besonders Interesse erwachte der Vorschlag einer Einstellung aller erwerbslosen Arbeitskräfte in alle Betriebe des Handels, Gewerbes und der Industrie durch zweimäßige Einteilung der Wochenarbeitszeit unter Fortwährtung der jeweiligen Tätigkeiten aus fürsorgemittel.

Arbeitgeber und -nehmer waren sich darin einig, daß zur Unterbringung der Erwerbslosen vor allem eine Produktionssteigerung notwendig ist. Vertreter der Industrie waren der Ansicht, daß dazu neben der technischen Verbesserung der Betriebe vor allem eine persönliche Leistungssteigerung der zur Zeit beschäftigten Arbeiter notwendig ist, die eine verbesserte Produktion, den Ausbau der Werke und damit die Einstellung weiterer Arbeiter erst ermögliche. Die Arbeitnehmer vertraten die Auffassung, daß die Erwerbslosen nicht warten können, und es daher möglich gemacht werden müsse, auch bei Kurzarbeit mit häufigem Schichtwechsel die Produktion zu sichern. Besonders betont wurde von dieser Seite, daß die Erwerbslosen keine Almosen wollen, sondern gerechten Lohn für geleistete Arbeit.

Ran einige sich schließlich dahin, die im Sommer 1920 gesuchten Beschlüsse einer Überprüfung zu unterziehen

und neue Richtlinien aufzustellen, die der jetzigen veränderten Weltlage, dem starken Sinken der Weltmarktpreise und der damit zusammenhängenden Absatzschrumpfung Rechnung tragen.

Amtstag der Amtshauptmannschaft Meißen

am 26. Februar 1921.

(Schluß)

Hieraus berichtete Regierungsrat Röhler über Landesbauernordnung und Pachtentgeltssamt. Die Reichsbauernordnung sei am 9. Juli 1920 in Kraft getreten. Unter dem 20. Dezember 1920 sei vom höchsten Gesamtministerium die sächsische Landesbauernordnung erlassen worden. Die Reichs- und damit auch die Landesbauernordnung habe aber nur für beschränkte Zeit Gültigkeit, nämlich nur bis zum 31. Mai 1922. Wenn Gründstück zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder der gewerbsmäßigen gärtnerischen (also auch Obst-) Nutzung verpachtet seien, können die Pachtentgeltssämter von den Bevölkerung angesetzt werden. Um unnötige Beunruhigung der Landwirtschaft zu vermeiden, die schon im Interesse der Erzeugung und der allgemeinen Lebensversorgung unerwünscht wäre, sei abgesehen von der Höhe der Pachtrenten, die Zuständigkeit der Pachtentgeltssämter auf Sicherheiten bei Gründstücken unter 2,5 Hektar befrünt. Für Güter ohne Unterschied der Größe, also auch für Güter über 2,5 Hektar können die Renten eine Anhebung des Pachtpreises herbeiführen, oder wie das Beste laut bestimmt, daß Leistungen, die unter den veränderten Verhältnissen nicht oder nicht mehr gewahrt werden, anderweit fortgeführt werden. Es sei dagegen unmöglich, Renditionen zu verlängern und zu machen, gekündigte Verträge zu verlängern und ungültige Verträge zu lösen. In den beiden Fällen, in denen das Pachtentgeltssamt angerufen werden sollen, sollen durch sein Eingreifen nur tatsächlich bedeutsame Fälle getroffen werden. Es sei nicht die Aufgabe des Pachtentgeltssamtes, jedes dem einen oder dem anderen Vertragsseite lästige Pachtverhältnis nachzuwirken. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen sei nur die Bildung eines Pachtentgeltssamtes in Ansicht genommen, das seinen Sitz in Meißen habe und der Amtshauptmannschaft angegliedert sei. Das Pachtentgeltssamt sei zusammengelegt aus einem Vorstand und zwei Beisitzern, von denen der eine Vorsitzender, der andere Bevölkerung sein müsse. Die Beisitzer werden von den Kreisausschüssen der Kreishauptmannschaften gewählt und zwar auf Vorschlag des Landesfunktionsrates. Im Verfahren vor dem Pachtentgeltssamte sei zu beachten, daß es nur auf Anraten eines Bevölkerungslas ist. Die Hauptaufgabe des Pachtentgeltssamtes sei, bevor es zu einer Entscheidung kommt, in erster Linie auf einen Vertrag in einzustimmen, gegen die Erhaltung des Pachtentgeltssamtes steht der Bevölkerung binnen zwei Wochen Beikunde beim Oberpachtentgeltssamte zu. Es besteht nur ein Oberpachtentgeltssamt für Sachsen und zwar bei der Kreishauptmannschaft Dresden. Dieses entscheidet endgültig. Das Pachtentgeltssamt habe für seine Tätigkeit Gehilfen in der Höhe der Gehilfen bei Gutspächtern zu erheben. Der Amtshauptmann wies nach darauf hin, daß das Pachtentgeltssamt vorläufig seine Tätigkeit noch nicht beginnen könne, weil die Beisitzer von dem Kreisausschuß noch nicht ernannt seien.

Jur. Frage der Getreideablieferung. Abnahme von verbilligtem Mais und Maisfuttermehl gegen Getreide und der Milch- und Butterrauflistung 1920 Regierungsrat Berger. Er wies darauf hin, daß am 28. Februar 1921 die Frist ablaufe, bis zu der Brotgetreide und Gerste ausgedreht und abgeliefert sein müsse und nahm auf die in kümmerlichen Amtsblättern unter dem 16. Februar 1921 erschienene Bekanntmachung des Kommunalverbands des Weizen Stadt und Land Bezug. Nur in ganz besonders begründeten Einzelaufnahmesällen, wenn Ausdruck und Ablieferung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, könne eine kurze Verlängerung der Frist bis 15. März zugelassen werden. Am 15. Februar 1921 sei auch die Frist abgelaufen, bis zu der die erste Hälfte der für die Haferumlage in Frage kommenden Hafermengen abgeliefert war. Der Referent trat der irrg. Abstufung entgegen, die Haferauflage sei bereits erfüllt. Es fehlten vielmehr noch 13 000 Zentner. Weiter berichtigte er ein falsches Gericht durch eine Preisnotiz, nach der angeblich nur 50% des Haferlieferungssolls erfüllt zu werden brauchten. Die Haferauflage sei voll zu erfüllen. Wer die für Hafer seitens der Mindestablieferungsschuldigkeit nicht erfülle, habe das Dreifache des für die gleiche Menge Hafer geltenden Brotgetreides an die Reichsgetreidesscheine zu bezahlen, es sei denn, daß der landwirtschaftliche Unternehmer nachweisen könne, daß die Lieferung ohne sein Verhinderen ganz oder zum Teil unterblieben sei. Regierungsrat Berger erläuterte dann die den Landwirten insofern zugegangene Verbilligung über die Mindestablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide. Von der Mindestablieferungsschuldigkeit werde das Selbstversorgungsgetreide bis 15. August, das Säugmilch, das Depunktgetreide abgerechnet. Es liege im Interesse der Landwirte,

die Deputatliste, soweit sie noch nicht vollständig eingerichtet worden sei, zu ergänzen und vom Gemeindevorstand beglaubigen zu lassen, da sonst die Deputatmengen, die ohne Maßlärten abgegeben werden seien, von der Mindestablieferungsschuldigkeit nicht abgelebt werden könnten. Die Erfüllung der Mindestablieferungsschuldigkeit sei wegen Lieferung der verbilligten Maises außerordentlich wichtig. Über den Austausch von Mais gegen Getreide gibt die in kümmerlichen Amtsblättern unter dem 25. Februar 1921 mit der Verordnung „Aussage von verbilligtem Mais und Maisfuttermehl im Austausch gegen Getreide“ erschienene Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land nähere Auskunft. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, den Bezugsschein auf Mais oder Maisfuttermehl demjenigen Getreideeinführer zur Belieferung zu übergeben, an den der Bezugseinhörer seinerzeit das Getreide abgeliefert habe. Aus Getreidefehlern müssen solche zunächst nur bis zum 31. Mai 1922. Wenn Gründstück zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder der gewerbsmäßigen gärtnerischen (also auch Obst-) Nutzung verpachtet seien, können die Pachtentgeltssämter von den Bevölkerung angesetzt werden. Um unnötige Beunruhigung der Landwirtschaft zu vermeiden, die schon im Interesse der Erzeugung und der allgemeinen Lebensversorgung unerwünscht wäre, sei abgesehen von der Höhe der Pachtrenten, die Zuständigkeit der Pachtentgeltssämter auf Sicherheiten bei Gründstücken unter 2,5 Hektar befrünt. Für Güter ohne Unterschied der Größe, also auch für Güter über 2,5 Hektar können die Renten eine Anhebung des Pachtpreises herbeiführen, oder wie das Beste laut bestimmt, daß Leistungen, die unter den veränderten Verhältnissen nicht oder nicht mehr gewahrt werden, anderweit fortgeführt werden. Es sei dagegen unmöglich, Renditionen zu verlängern und zu machen, gekündigte Verträge zu verlängern und ungültige Verträge zu lösen. In den beiden Fällen, in denen das Pachtentgeltssamt angerufen werden sollen, sollen durch sein Eingreifen nur tatsächlich bedeutsame Fälle getroffen werden. Es sei nicht die Aufgabe des Pachtentgeltssamtes, jedes dem einen oder dem anderen Vertragsseite lästige Pachtverhältnis nachzuwirken. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen sei nur die Bildung eines Pachtentgeltssamtes in Ansicht genommen, das seinen Sitz in Meißen habe und der Amtshauptmannschaft angegliedert sei. Das Pachtentgeltssamt sei zusammengelegt aus einem Vorstand und zwei Beisitzern, von denen der eine Vorsitzender, der andere Bevölkerung sein müsse. Die Beisitzer werden von den Kreisausschüssen der Kreishauptmannschaften gewählt und zwar auf Vorschlag des Landesfunktionsrates. Im Verfahren vor dem Pachtentgeltssamte sei zu beachten, daß es nur auf Anraten eines Bevölkerungslas ist. Die Hauptaufgabe des Pachtentgeltssamtes sei, bevor es zu einer Entscheidung kommt, in erster Linie auf einen Vertrag in einzustimmen, gegen die Erhaltung des Pachtentgeltssamtes steht der Bevölkerung binnen zwei Wochen Beikunde beim Oberpachtentgeltssamte zu. Es besteht nur ein Oberpachtentgeltssamt für Sachsen und zwar bei der Kreishauptmannschaft Dresden. Dieses entscheidet endgültig. Das Pachtentgeltssamt habe für seine Tätigkeit Gehilfen in der Höhe der Gehilfen bei Gutspächtern zu erheben. Der Amtshauptmann wies nach darauf hin, daß das Pachtentgeltssamt vorläufig seine Tätigkeit noch nicht beginnen könne, weil die Beisitzer von dem Kreisausschuß noch nicht ernannt seien.

Die Milch- und Butterauflistung ist, wie Regierungsrat Berger mitteilte, in letzter Zeit etwas besser geworden. Leider sei die Belieferung der Ablieferungssolls des Weizens mit 113% und das des Roggens mit 105% erfüllt, und das Ablieferungssoll der Gerste sei weit überschritten. Auf den Eintritt des Amtshauptmannschafts ist das Haferablieferungssoll um 2000 Doppelzentner, d. h. 6%, verabschieft worden. Sei seien bereits 80% der Haferumlage erfüllt, jedoch auch auf ihre volle Erfüllung gehofft werden können.

Die Milch- und Butterauflistung ist, wie Regierungsrat Berger mitteilte, in letzter Zeit etwas besser geworden. Leider sei die Belieferung der Ablieferungssolls des Weizens mit 113% und das des Roggens mit 105% erfüllt, und das Ablieferungssoll der Gerste sei weit überschritten. Auf den Eintritt des Amtshauptmannschafts ist das Haferablieferungssoll um 2000 Doppelzentner, d. h. 6%, verabschieft worden. Sei seien bereits 80% der Haferumlage erfüllt, jedoch auch auf ihre volle Erfüllung gehofft werden können.

Regierungsrat Dr. Wilde erläuterte die Landesverordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921, veröffentlicht in der „Sächs. Staatszeitung“ vom 9. Januar 1921 und im 1. Säc. des Sächs. Gesetzesblattes von 1921. Die einleitende Bemerkung zum Gesetz bestimmte, daß die Landesverordnung für alle ländlichen Gemeinden geltet, für welche ein Pachtentgeltssamt errichtet sei. Das betrifft für sämliche Gemeinden des Weizener Bezirk zu. Die Wiedergabe der Bestimmung der einzelnen Paragraphen erübrigt sich, da sie durch die Preise bereits veröffentlicht worden sind. Es sei nur auf folgendes hingewiesen: Unter anderem können alle Betriebräume, die vor dem 1. Oktober 1921 Wohnräume waren, zwangsweise wieder Wohnzwecken eingesetzt werden. Die Gemeinden können alle freiwerdenden Wohnungen für sich beklagern und auf Grund von § 12 der Landesverordnung von sich aus weiter vermieten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. Wenn eine Wohnung als ungenügend angesehen sei, soll ganz der örtlichen Regelung überlassen bleiben. Bei Ausführung der Bestimmung sollen Häuser vermieden werden. Die Mitteilung der Beklagung habe in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Mitteilung, z. B. durch den Gemeindemeister, genügt nicht. Die beklagten Räume seien umgebaut zu vermieten, weil sonst für den Mieter in Fall die Gemeinde haftet. Die Kosten für die Räumungspflicht habe auf Verlangen die Gemeinde zu tragen.

Düssel
Brauerei jeder Art
System „Müller“
AMB 1. AM 2. 1921
Berlin-Johannisthal.

Gräfin Pia.

Roman von H. Courths-Rohrer.

84. Fortsetzung.

(Nachdruck verboten.)

Er hiß die Jähne zusammen, und dann sagte er rauh: „Weckt nur keine neuen Hoffnungen in mir. Es ist besser, ich resigniere. Aber eines steht fest — ich muß von ihr selbst hören, daß alles aus ist zwischen uns. Eines Tages wird sie ja hoffentlich meinen Anblick wieder erkennen können. Dann, liebe Tante, dann will ich Pia fragen, ob sie ihr Herz einem anderen geschenkt hat. Aber nun las uns nicht mehr davon sprechen. Wenn du einen Augenblick warten willst, mache ich mich zum Ausgehen fertig und begleite dich. Ich werde erst am Abend reisen.“

Er verschwand im Nebenzimmer und kam in wenigen Minuten zurück.

Sie gingen zu Fuß zurück nach der Wohnung der Gräfin. Unterwegs, im Kurpark, begegneten sie Egzellenz Rothheim. Sie trug ihren kleinen Seidenpith, einen niederrächtigen, verwöhnten kleinen Kötter, sorglich spazieren.

Aufgeregzt kam sie der Gräfin entgegen, und als sie Hans Nied erkannte, überschüttete sie zuerst diesen mit einem Wortschwall, der ihre Freude ausdrücken sollte, ihn wiederzusehen. Dann aber schöppte sie von frischem Atem und sprach auf die Gräfin ein:

„Was sagen Sie, Teuerste, die schöne Frau von Brenken ist gestern abend mit ihrem Schwager abgereist, ganz plötzlich, trotzdem sie mir fest versprochen hatte, morgen bei mir zu speisen. Und soeben erfahre ich, daß auch Fürst Ickow heute morgen abgereist ist. Aber Frau von Brenken soll nach Paris gereist sein und der Fürst nach Kuhland auf seine Güter. Merken Sie etwas, lieste Gräfin?“

„Nein, Egzellenz, ich merke nichts,“ antwortete die Gräfin mit gutgespielter Erstaunen.

Egzellenz holte wieder tief Atem.

Aber ich merke etwas, lieste Gräfin. Fürst Ickow hat gestern nachmittag Frau von Brenken ein kostbares Orchideen-Arrangement durch seinen Diener zugestellt, und um fünf Uhr bei zwischen ihnen eine Unterredung stattgefunden. Danach ist der Fürst höchst erregt und deprimiert in seine Zimmer zurückgekehrt und hat befohlen, daß alles zur Abreise vorbereitet wird. Er soll sich eingeklöst haben in sein Zimmer bis heute morgen. Und hat sich nicht von Frau von Brenken verabschiedet, als diese gestern abend abreiste. Und die kostbaren Orchideen hat sie dem Zimmermädchen geschenkt; die hat sie heimlich in die Gärtnerei zurückgebracht und hat sicher ein gutes Geschäft damit gemacht. Was sagen Sie nun, lieste Gräfin?“

Hans Nied und seine Tante hatten einen kurzen bedeutungsvollen Blick getauscht. Es zuckte wie Spott um den Mund der Gräfin, als sie nun erwiderte:

„Ich sage, daß ich sehr erstaunt bin — am meisten darüber, daß Sie das alles in Erfahrung gebracht haben, Egzellenz.“

Dieser entging der Spott. Sie hob triumphierend das Haupt. „Richt wahr, das ist staunenswert? Ja, ich habe meine Verbindungen, mir entgeht so leicht nichts, was in Baden-Baden vorgeht. Aber ich begreife, offen gestanden, diese Frau von Brenken nicht. So eine glänzende Partie weiß man doch nicht so turzherhand von sich. Soll ich Ihnen sagen, was ich vermute?“

„Ich bitte darum, Egzellenz, es wird mir interessant sein.“ „Nun,“ trompetete Egzellenz mit Steigerung ihres Organs, „ich wette, sie hat sich in ihren Schwager verliebt. Wir sind da ein paar Blüte ausgefallen, die mir zu denken geben. Ich werde mich nicht wundern, wenn sie zum zweiten Male Frau von Brenken wird. So eine Partie, wie Fürst Ickow ist, schlägt eine Frau nur aus, wenn sie sich losst in einem anderen verliebt hat. Das ist die einzige Erklärung.“

„Ich bewundere Ihren Scharfsinn, Egzellenz,“ sagte die Gräfin mit einem kleinen Lächeln. „Aber nun wollen wir Sie nicht länger aufhalten.“

„D, ich habe Zeit! Wo haben Sie denn heute Ihre jungen Schützlinge?“

„Sie meinen Komte Buchenau? D, wissen Sie noch nicht, daß sie nach Hause zurückgekehrt ist? Ihr Vater war nicht recht wohl, und da war sie in Sorge um ihn.“

„So, ja — nein, davon wußte ich noch nichts. Wird sie denn wiederkommen?“

„Nein, vorläufig nicht.“

„Num — Sie werden froh sein, die junge Dame hat Ihnen sicher viel Ärger gemacht. Sie war schrecklich vorlaut und unerzogen.“

Hans fuhr auf, als wollte er Egzellenz eine scharfe Erwiderung geben. Aber die Gräfin sah ihn bittend an und verabschiedete sich schnell.

„Das ist eine recht unangenehme alte Dame — ich habe sie noch nie so unausstehlich gefunden wie heute.“ großes Hans, als er mit seiner Tante weiter ging.

„Sie lächelte.

„Du bist un dankbar, Hans. Hat sie dir nicht eine Menge Neuigkeiten erzählt, die gerade dir sehr interessant und wissenswert waren?“

„Allerdings, ich weiß nun wenigstens, daß Breniens sich nach meinen Bedingungen gerichtet haben. Aber was fällt dieser Egzellenz ein, so über Pia zu sprechen?“

„Beruhige dich — diese Antipathie beruht auf Gegenseitigkeit. Sie konnte die gute Egzellenz nicht ausstehen und hat gleich auf meinem ersten Jour, bei dem sie anwesend war, laut und deutlich erklärt, daß Egzellenz Rothheim eine großliche alte Frau sei. Das hat diese erfahren, und seitdem ist Pia bei ihr in Ungnade gefallen. Die einzige Freindin übrigens, die Pia hier gefunden.“

„Sie lochtern beide ein wenig über Pias Freimut.“

Als sich Hans dann von seiner Tante verabschiedete — er hatte das Bedürfnis, allein zu sein — und einsam auf einem abgelegenen Wege promenierte, slog seine Gedanken zu Pia.

(Fortsetzung folgt.)